



Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Bezirkshauptmannschaft Murtal
Kapellenweg 11
8750 Judenburg

➔ Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat Veterinärdirektion/ öffentliches Veterinärwesen

Bearb.: Mag. Veronika Richter, M.A.
Tel.: +43 (316) 877-3591
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: veterinaerwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 10.01.2023

GZ: ABT08GP-5123/2023-8

Ggst.: Kundmachung der 1. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung
2007, BGBLA_2023_II_6

Beilage

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, wurde zu Jahresbeginn über das Auftreten von Fällen von Geflügelpest bei Wildvögeln in Wien und Niederösterreich (Bezirke Gmünd und Melk) seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz informiert. Es handelte sich in allen Fällen um den für Vögel hochpathogenen Subtyp H5N1.

Aufgrund der og. Seuchenfeststellung ist die 1. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl II/6, am 10.01.2023 in Kraft gesetzt worden. Mit dieser Verordnungsanpassung müssen geflügelhaltende Betriebe in Regionen, die gem. Geflügelpest-Verordnung (Gefl.pest-V) als „Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ (siehe Anlage 1, Teil A der Gefl.pest-V) bis auf Weiteres in geschlossenen oder zumindest überdachten Stallungen gehalten werden. Geflügelbetriebe mit weniger als 50 Tieren sind von der Stallpflicht ausgenommen, sofern Enten und Gänse getrennt von anderem Geflügel gehalten werden und sichergestellt wird, dass Geflügel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist (Netze, Dächer) und die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder einem Unterstand erfolgt.

Das übrige Bundesgebiet wurde unter Anlage 1, Teil B der Gefl.pest-V als Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko gelistet. Geflügelhalter in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko sind verpflichtet, zur Verhinderung einer Einschleppung der Geflügelpest die in § 8 Abs. 2a der Gefl.pest-V angeführten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Eine Karte der betroffenen Regionen ist angeschlossen.

Aufgrund des gegenwärtigen Geflügelpest-Risikos wird zudem empfohlen, Veranstaltungen, bei denen aus mehreren Beständen stammende Hühner, Puten, Enten oder Gänse ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden, gem. § 7 Abs. 2 der Gefl.pest-V bis auf Weiteres zu untersagen.

Darüber hinaus werden die do. Bezirksverwaltungsbehörden ersucht, die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen in geflügelhaltenden Betrieben stichprobenartig zu kontrollieren.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Fachabteilungsleiter i.V.

Dr. Peter Wagner
(elektronisch gefertigt)

Beilage: HPAI-Risikogebiet.png

Hinweis: *Dieses Schreiben ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften, die politische Expositur Gröbming und den Magistrat der Landeshauptstadt Graz.*